Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6364

06. 02. 90

Sachgebiet 7141

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Pick, Blunck, Adler, Dr. Jens, Müller (Düsseldorf), Odendahl, Weyel, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5480 —

Verbraucherschutz bei Maßen, Gewichten und Preisangaben

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Beckmann, hat mit Schreiben vom 6. Februar 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Nach dem Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) haben die Eichbehörden die Aufgabe, u. a. den Inhalt von Fertigpackungen auf ihre Übereinstimmung mit der angegebenen Füllmenge zu überprüfen. Nach den gesetzlichen Vorschriften müssen nicht nur Packungen mit Lebensmitteln den deklarierten Inhalt innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen aufweisen, sondern auch andere Produkte wie z. B. Körperpflegemittel, Lacke, Farben, Arzneimittel, Futtermittel, Metallwaren, auch wenn sie nach Stückzahlen abgepackt sind. Diese Vorschriften dienen dem Verbraucherschutz, denn der Kauf von Produkten in Fertigpackungen birgt für die Verbraucher und Verbraucherinnen ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf Qualität und Menge.

Nach einer Untersuchung der Eichdirektion Rheinland-Pfalz für das Jahr 1988 sind in großem Umfang Unterschreitungen des Mittelwertes der Nennfüllmenge und sogar Überschreitungen der zulässigen Minusabweichungen festgestellt worden. Diese sind zweigestuft festgelegt. Die erste Stufe darf noch von 2 Prozent, die zweite Stufe von keiner der Packungen unterschritten werden. Letztere hätten also überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Aufgrund der Feststellungen der Eichdirektion Rheinland-Pfalz ist davon auszugehen, daß die Verbraucherinnen und Verbraucher im Bundesgebiet durch die Unterschreitungen der angegebenen Füllmengen in Millionenhöhe z. T. systematisch und organisiert geschädigt werden.

Es wurden z. B. bei Spirituosen in 16,9 Prozent der Proben, bei Milcherzeugnissen und Fetten in 19,2 Prozent der Fälle und bei Lacken und Farben in 23,5 Prozent der Proben Fehlmengen festgestellt.

Auch die Untersuchungen des Eichamts von Baden-Württemberg ergeben erhebliche Diskrepanzen zwischen den Angaben auf der Verpackung und dem tatsächlichen Inhalt.

So wurden Süßigkeiten in 13 Prozent der Fälle untergewichtig verkauft, bei süßen Brotaufstrichen sogar 27 Prozent. Bei alkoholischen Getränken enthielt mehr als ein Viertel der Proben weniger als die Angaben verhießen. Dies ist um so unverständlicher, als gerade flüssige Erzeugnisse sich bei der Abfüllung genau dosieren lassen. Den höchsten Anteil an Fehlmengen enthielten nach dieser Untersuchung kleine Artikel für den täglichen Handwerkergebrauch wie Kästchen mit Nägeln und Schrauben usw. mit 46 Prozent! Auch waren 40 Prozent der offen in Körbchen abgepackten Waren untergewichtig.

Nachteile entstehen Kundinnen und Kunden auch durch den verstärkten Einsatz von Scanner-Kassen. Zwar schreibt die Preisangabenverordnung zum Schutz der Verbraucher und Verbraucherinnen vor, daß Preise durch Schilder, Beschriftung oder Auszeichnung an den Regalen anzugeben sind. Bei einer Kontrolle des Kreisverwaltungsreferats München in mehreren Supermärkten ergaben sich jedoch bis zu 33 Prozent Abweichungen zwischen dem ausgezeichneten Preis und dem auf dem Kassenzettel vermerkten. Die Ursachen für diese Differenzen sind vielfältig, teils technischer, teils menschlicher Natur.

Nach Angaben des Bundesministers für Wirtschaft handelt es sich dabei um einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung, möglicherweise auch gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Strafgesetzbuch.

Der Vollzug des Eichgesetzes und der Fertigpackungsverordnung obliegt den Ländern. Die nachstehenden statistischen Angaben beruhen auf Zahlen, die die Länder zur Verfügung gestellt haben. Es war den Ländern nicht in allen Fällen möglich, die erbetenen Angaben zu machen.

A. *Umfang und Entwicklung der Beanstandungen*

I. *Nennfüllmenge*

1. Wie haben sich die Beanstandungszahlen – gegliedert nach Bundesländern – im Jahre 1988 gegenüber 1987 entwickelt?

Die Entwicklung der Beanstandungszahlen in den Jahren 1987 und 1988 ergibt folgendes Bild:

	1987	1988
Baden-Württemberg	1 030	854
Bayern	983	611
Berlin	186	163
Bremen	125	119
Hamburg	422	357
Hessen	1 195	1 446
Niedersachsen	484	452
Nordrhein-Westfalen	1 665	1 523
Rheinland-Pfalz	729	842
Saarland	24	26
Schleswig-Holstein	185	215

2. Wie hoch war die Gesamtzahl der Beanstandungen 1988 im Vergleich zu 1987?

   In welchem Umfang sind bei den einzelnen Produktarten Unterschreitungen der Nennfüllmenge festgestellt worden:

   a) des Mittelwertes,

   b) der Minusabweichung (untere Toleranz),

   c) der Grenze für Verkehrsfähigkeit (unterste Toleranz)?

Die Gesamtzahl der Beanstandungen betrug im Jahr 1987 7 028 und im Jahr 1988 6 608. Eine Aufgliederung nach den einzelnen Produktarten ergibt sich aus den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Statistiken. In diesen Statistiken sind Kontrollen von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge, für die das Mittelwertprinzip nicht gilt, nicht berücksichtigt.

3. Wie viele Betriebe sind durch die Eichämter aufgesucht worden – gegliedert nach Herstellerbetrieben, Importeuren, Groß- und Einzelhandel?

   a) Wie viele Stichproben wurden dabei gezogen – gegliedert nach Bundesländern?

   b) Wie verteilen sich die Beanstandungen auf die verschiedenartigen Betriebe – gegliedert nach Bundesländern?

Anzahl der aufgesuchten Betriebe:

	Hersteller	Importeure	Groß- u. Einzelhandel	Insgesamt
1987				
Baden-Württemberg	–	–	–	3 579
Bayern	3.625	92	60	3 777
Berlin	613	38	1 401	2 052
Bremen	345	11	45	401
Hamburg	326	27	146	499
Hessen	–	–	–	4 010
Niedersachsen	1 748	18	36	1 802
Nordrhein-Westf.	2 400	500	551	3 451
Rheinland-Pfalz	3 031	56	153	3 240
Saarland	70	22	3	95
Schleswig-Holstein	207	22	446	675
1988				
Baden-Württemberg	–	–	–	2 959
Bayern	2 753	93	31	2 877
Berlin	653	45	1 702	2 400
Bremen	288	1	4	293
Hamburg	254	24	125	403
Hessen	–	–	–	3 950
Niedersachsen	1 368	38	13	1 419
Nordrhein-Westf.	2 948	481	520	3 949
Rheinland-Pfalz	3 301	22	159	3 482
Saarland	76	20	–	96
Schleswig-Holstein	199	23	513	735

Anzahl der Stichproben:	1987	1988
Baden-Württemberg	5 114	4 239
Bayern	7 454	5 907
Berlin	2 410	2 582
Bremen	1 022	774
Hamburg	2 007	1 688
Hessen	7 852	7 632
Niedersachsen	4 020	3 696
Nordrhein-Westf.	10 276	9 568
Rheinland-Pfalz	6 808	7 261
Saarland	333	311
Schleswig-Holstein	1 477	1 513

Verteilung der Beanstandungen:

	Hersteller	Importeure	Groß- u. Einzelhandel	Insgesamt
1987				
Baden-Württemberg	–	–	–	1 030
Bayern	884	43	56	983
Berlin	–	–	–	186
Bremen	112	8	5	125
Hamburg	258	13	151	422
Hessen	–	–	–	1 195
Niedersachsen	–	–	–	484
Nordrhein-Westf.	–	–	–	1 665
Rheinland-Pfalz	618	12	99	729
Saarland	17	7	–	24
Schleswig-Holstein	41	3	141	185
1988				
Baden-Württemberg	–	–	–	854
Bayern	545	51	15	611
Berlin	–	–	–	163
Bremen	119	–	–	119
Hamburg	238	18	101	357
Hessen	–	–	–	1 446
Niedersachsen	–	–	–	452
Nordrhein-Westf.	–	–	–	1 523
Rheinland-Pfalz	737	4	101	842
Saarland	22	4	–	26
Schleswig-Holstein	36	5	174	215

Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt in den Abfüllbetrieben, da der Hersteller von Fertigpackungen für die ordnungsgemäße Abfüllung verantwortlich ist, die Kontrollen in Abfüllbetrieben am rationellsten durchzuführen sind und den Ursachen festgestellter Unterfüllungen vor Ort nachgegangen werden kann. Im Einzelhandel werden in der Regel nur dort hergestellte Fertigpackungen ungleicher Füllmengen, wie z. B. Fleisch und Fleischerzeugnisse, und nachfüllbare offene Packungen kontrolliert, für deren richtige Füllmenge der Einzelhändler verantwortlich ist. Zur Häufigkeit der Kontrollen bei Importeuren ist darauf hinzuweisen, daß in der EG gemeinschaftliche Füllmengenanforderungen und Kontrollvorschriften für Fertigpackungen bestehen. Die in anderen Gemeinschaftsländern nach diesen Vorschriften hergestellten Fertigpackungen dürfen deshalb bei uns nicht systematisch kontrolliert werden.

4. In welchem Verhältnis waren in- und ausländische Produkte beteiligt?

Der verhältnismäßige Anteil inländischer und ausländischer Produkte an der Gesamtzahl der Stichproben ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

	1987	1988
Baden-Württemberg	–	–
Bayern	29:1	18:1
Berlin	–	–
Bremen	28:1	386:1
Hamburg	20:1	11:1
Hessen	–	–
Niedersachsen	20:1	20:1
Nordrhein-Westf.	12:1	11:1
Rheinland-Pfalz	–	–
Saarland	4:1	6:1
Schleswig-Holstein	19:1	20:1

5. In wie vielen Fällen wurden die Verstöße mit gebührenpflichtigen Verwarnungen bzw. Bußgeldern und in welcher Höhe – gegliedert nach Ländern und im Vergleich zu 1987 – geahndet?

Anzahl und Höhe der Verwarnungs- und Bußgelder:

	1987		1988	
	Anzahl	Höhe (TDM)	Anzahl	Höhe (TDM)
Baden-Württemberg	726	48	454	44
Bayern	124	17	98	22
Berlin	186	49	163	47
Bremen	82	5	62	3
Hamburg	80	17	68	9
Hessen	718	11	475	9
Niedersachsen	207	51	232	40
Nordrhein-Westf.	507	128	424	120
Rheinland-Pfalz	346	23	309	20
Saarland	2	–	1	1
Schleswig-Holstein	18	5	11	4

II. *Preise*

1. Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Abweichungen zwischen ausgezeichneten und durch Scanner-Kassen berechneten Preisen seit 1987 – gegliedert nach

   a) Ausmaß der Abweichungen,

   b) Bundesländern?

Der Bundesregierung sind Berichte und Untersuchungen zum Thema Preisabweichung bei Scannerkassen bekannt, so z. B. die im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände erfolgte Untersuchung des Instituts für angewandte Verbraucherforschung und die Studie der A.C. Nielsen GmbH.

Aus diesen Informationen kann nicht geschlossen werden, daß die Verbraucher, die in Geschäften und Großmärkten mit Scannerkassen einkaufen, mehr oder schwerwiegendere Ungenauigkeiten bei den Preisen hinnehmen müssen als beim Einkauf in Läden

mit herkömmlichen Kassensystemen. Bemerkenswert ist, daß die überwiegende Zahl der festgestellten Fehler zu Lasten des Handels geht.

Dies wird auch durch die Berichte der Länder bestätigt. Betriebe mit Scannerkassen wurden von den Ländern schon bisher regelmäßig im Rahmen des Vollzugs der Preisangabenverordnung mit überprüft. Unregelmäßigkeiten im Scannerkassenbereich und ihre Ahndung mit Bußgeldern gingen bisher allerdings nur zusammengefaßt mit anderen Verstößen gegen die Preisangabenverordnung in die jeweiligen Länderaufzeichnungen ein. In jüngster Zeit sind einige Länder dazu übergegangen, die festgestellten Mängel bei Scannerkassen gesondert zu erfassen.

Zum Ausmaß der Abweichungen zwischen Regalpreis und dem durch die Scannerkasse berechneten Preis wurden der Bundesregierung von den Ländern für 1989 nachstehende Zahlen übermittelt. Für die Jahre 1987 und 1988 wurden Beanstandungen nicht gesondert erfaßt:

Fehlerquote (Beanstandungen in Prozent der Gesamtzahl der überprüften Artikel) bei Sonderprüfungen

Bundesland	1989
Bayern	2,3 % (55 % der Fehler gingen zu Lasten des Unternehmens)
Rheinland-Pfalz	1,7 %
Berlin*) 1. Untersuchung 2. Untersuchung	 2,7 % 4,5 % (70 % der Fehler gingen zu Lasten des Unternehmens)
Saarland	Erkenntnisse bzw. Beschwerden über Verstöße liegen weder dem Land noch der dortigen Verbraucherzentrale vor.
Nordrhein-Westfalen	Ergebnisse liegen frühestens im März 1990 vor.
Bremen	Beanstandungen nicht gesondert erfaßt. Sonderaktion zur Überprüfung des Scannerkassensystems führte im Herbst 1989 zu keiner Beanstandung.

*) Untersuchungen der Verbraucherzentrale

Bundesland		1989
Baden-Württemberg		54 Unregelmäßigkeiten
Niedersachsen	Erkenntnisse und Beschwerden über Verstöße sind dem Land nur in wenigen Einzelfällen bekanntgeworden.	
Hamburg	Erkenntnisse und Beschwerden über Verstöße sind in nur wenigen Fällen bekanntgeworden.	
Schleswig-Holstein		1,4 %
Hessen	Beanstandungen nicht gesondert erfaßt	2,75 % (57 % der Fehler gingen zu Lasten der Unternehmen)

2. Wie viele Betriebe sind 1987/1988 durch die Kontrollbehörden aufgesucht worden?

Wie schon zu Frage II.1 dargelegt, gibt es für die Jahre 1987/88 keine besonderen Aufzeichnungen der Länder über Prüfungen bei Scannerkassen.

Für das Jahr 1989 sind die Länder zum Teil dazu übergegangen, Sonderprüfungen durchzuführen und gesonderte Aufzeichnungen darüber zu führen.

Hier das Ergebnis:

Überprüfte Betriebe nach Ländern 1989 (Sonderprüfungen)

Bundesland	Anzahl der Betriebe
Bayern	327
Rheinland-Pfalz	75
Berlin*)	
1. Untersuchung	„mehrere"
2. Untersuchung	7

*) Untersuchungen der Verbraucherzentrale

Bundesland	Anzahl der Betriebe
Saarland	Keine besonderen Überprüfungen, da Beschwerden über Unregelmäßigkeiten weder dem Land noch der dortigen Verbraucherzentrale vorliegen.
Nordrhein-Westfalen	Sonderaktion zur Überprüfung des Scannerkassensystems ist geplant. Ergebnisse liegen frühestens im März 1990 vor.
Bremen	„mehrere"
Baden-Württemberg	301
Niedersachsen	Keine besonderen Überprüfungen, da Beschwerden über Unregelmäßigkeiten weder dem Land noch der Verbraucherzentrale vorliegen.
Hamburg	Keine besonderen Überprüfungen, da Beschwerden über Unregelmäßigkeiten dem Land nur in wenigen Fällen bekanntgeworden sind.
Schleswig-Holstein	22
Hessen	215

3. In wie vielen Fällen wurden die Verstöße mit gebührenpflichtigen Verwarnungen bzw. Bußgeldern und in welcher Höhe – gegliedert nach Ländern und im Vergleich zu 1987 – geahndet?

Hinsichtlich der statistischen Erfassung der Unregelmäßigkeiten im Bereich der Scannerkassen wird auf die Antworten zu den Fragen II. 1 und II. 2 verwiesen. Spezielle Angaben über die Höhe der Verwarnungs- und Bußgelder liegen nicht vor.

Verwarnungen und Bußgelder bei Sonderprüfungen – 1989 –

Bundesland	Zahl der Verwarnungen und Bußgelder
Bayern	108 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld 8 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld 1 Bußgeldverfahren

Bundesland	Zahl der Verwarnungen und Bußgelder
Rheinland-Pfalz	16 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld 2 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld 1 Bußgeldverfahren
Berlin	–
Saarland	–
Nordrhein-Westfalen	–
Bremen	–
Baden-Württemberg	35 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld 5 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld 3 Bußgeldverfahren
Niedersachsen	–
Hamburg	–
Schleswig-Holstein	–
Hessen	50 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld 14 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld 25 Bußgeldverfahren

B. *Einschätzung*

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Schaden, der Verbraucherinnen und Verbrauchern durch
   a) Unterschreiten der Nennfüllmengen und
   b) Preisdifferenzen

   entstanden ist?

Der Bundesregierung ist eine Abschätzung des Schadens, der durch Unterschreitung der Nennfüllmengen entstanden ist, nicht möglich. Er hängt von der Anzahl der unterfüllten Packungen, dem Ausmaß der Unterfüllung und den Verkaufspreisen ab. Unterlagen hierüber liegen nicht vor. Über den finanziellen Schaden, der durch Preisdifferenzen entstanden ist, liegen der Bundesregierung und den Ländern ebenfalls keine Angaben vor. Der ent-

standene Schaden dürfte jedoch nicht größer sein als bei Einkäufen in Läden mit einem herkömmlichen Kassensystem.

2. Wie erklärt sich die Bundesregierung ggf. Differenzen zwischen den Untersuchungen und Ergebnissen in den Bundesländern?

Die Angaben der Länder zur Füllmengenkontrolle von Fertigpakkungen lassen Unterschiede in der relativen Häufigkeit der Kontrollen und der Beanstandungen sowie der Anzahl und der Höhe der Verwarnungs- und Bußgelder erkennen. Die Unterschiede dürften ihre Ursache vor allem in einer unterschiedlichen Personalausstattung der zuständigen Behörden, in unterschiedlichen Schwerpunkten bei Vollzug der eichrechtlichen Vorschriften und in einer unterschiedlichen Bewertung der Schwere von Verstößen haben.

C. *Folgerungen aus den festgestellten Sachverhalten*

1. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus den Feststellungen der Kontrollbehörden zu ziehen?
   Warum hat sie bisher keine Maßnahmen getroffen?
2. Wie kann eine effektivere Kontrolle durch organisatorische, personelle, finanzielle oder andere Maßnahmen erfolgen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich das mit dem Eichgesetz von 1969 eingeführte repressive Überwachungssystem für die Herstellung von Fertigpackungen, das auf dem Mittelwertprinzip und der stichprobenweisen Kontrolle nach statistischen Grundsätzen basiert, bewährt hat. Es trägt der modernen Abfülltechnik Rechnung, ist von der abfüllenden Wirtschaft akzeptiert und hat auch als Vorbild für die heutige Gemeinschaftsregelung gedient.

Wie die Kontrollergebnisse zeigen, ist die Wirtschaft ganz überwiegend um eine korrekte Abfüllung bemüht. Die meisten Pakkungen enthalten mehr, als auf ihnen angegeben ist. Dennoch sind die Kontrollergebnisse unbefriedigend, auch wenn man berücksichtigt, daß die festgestellten Beanstandungen häufig nur geringfügige Unterfüllungen betreffen und ihnen vielfach nicht Absicht, sondern nur eine mangelhafte Überwachung der Abfüllanlagen zugrunde liegen dürfte. Die Abfüllpraxis der betroffenen Betriebe muß verbessert werden. Die Betriebe haben erforderlichenfalls durch intensive betriebliche Kontrollen und durch Vorgabe höherer Sollfüllmengen die Einhaltung der Füllmengenanforderungen sicherzustellen. Den Betrieben steht heute eine Vielzahl technischer Lösungen zur Verfügung, die eine korrekte Abfüllung erleichtern.

Da die Länder das Eichgesetz in eigener Verantwortung vollziehen, kann die Bundesregierung unmittelbar keine Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Situation treffen. Sie ist aber

mit den Eichbehörden der Länder ständig im Gespräch, um einen einheitlichen und effektiven Vollzug der Vorschriften sicherzustellen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Anzahl der in den einzelnen Ländern durchgeführten Kontrollen im allgemeinen als ausreichend anzusehen. Die Effektivität der Kontrollen könnte nach ihrer Meinung durch eine stärkere Schwerpunktbildung in Problembereichen erhöht werden. Eine Verbesserung der Abfülldisziplin dürfte vor allem durch eine stärkere Ausschöpfung des vorhandenen Bußgeldrahmens und der durch § 17 Abs. 4 und die §§ 30 und 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes gegebenen Möglichkeiten zu erreichen sein.

Die Bundesregierung hat die für die Durchführung der Preisangabenverordnung zuständigen Länderbehörden gebeten, die Beobachtungen und Kontrollen von Betrieben mit Scannerkassen zu verstärken. Außerdem werden Bund und Länder mit den zuständigen Verbänden Kontakt aufnehmen, damit diese auf ihre Mitglieder einwirken, die Vorschriften der Preisangabenverordnung einzuhalten.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die durchgeführten bzw. noch geplanten verstärkten Überprüfungen ihre Wirkung nicht verfehlen werden.

3. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Novellierung der Preisangabenverordnung angezeigt, z. B. durch Einführung einer Vorschrift, daß jede Ware generell mit dem Preis ausgezeichnet werden muß?

Die Bundesregierung hält mit den Ländern eine Novellierung der Preisangabenverordnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erforderlich. Da alle bekanntgewordenen Überprüfungen ergeben haben, daß die Zahl der Fehler zu Lasten der Betriebe größer war als zu ihren Gunsten, dürften die Betriebe von sich aus ein Interesse haben, die Fehlerquelle abzustellen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die festgestellten Mängel nicht auf Fehlern des Systems beruhen, sondern auf fehlerhaften oder unterlassenen Eingaben durch das Bedienungspersonal. Hier kann nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden.

Die bestehende Situation würde sich nach Auffassung der Bundesregierung durch eine Preisauszeichnung an jeder Ware nicht verbessern.

Die Kontrollmöglichkeiten für die Kunden gestalten sich auch beim herkömmlichen Kassensystem – vor allem bei Großeinkäufen – nicht einfach. In vielen Fällen ist ein erheblicher Zeitaufwand notwendig, um die gekauften Artikel dem auf dem Kassenbon ausgedruckten Preis zuzuordnen.

Bei den Scannerkassen steht neben jedem DM-Betrag auch die Bezeichnung des erworbenen Artikels. Die Kunden können also relativ schnell und problemlos die Zuordnung von Ware und Preis vornehmen. Die durch den ausführlicher gestalteten Kassenbon

gestiegene Transparenz ist nach Auffassung der Bundesregierung höher zu bewerten als im Einzelfall auftretende Ungenauigkeiten zwischen Regalpreis und im Kassensystem abgespeicherter Preis.

Sollten die Betriebe die Fehler beim Scannerkassensystem jedoch nicht in den Griff bekommen, so wird die Bundesregierung zusammen mit den Ländern prüfen, welche Maßnahmen zur Behebung der Mängel getroffen werden können.

4. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Erhöhung des Strafrahmens für Verstöße gegen die Vorschriften des Eichgesetzes angebracht?

Nein.

5. Besteht ein sonstiger Handlungsbedarf des Gesetzgebers, ggf. auf der Ebene der europäischen Gemeinschaft, z. B. in Richtung auf einheitliche Prüfvorschriften für Fertigpackungen?

Nein. Die Bundesregierung würde es allerdings angesichts des zunehmenden innergemeinschaftlichen Warenaustausches begrüßen, wenn das in der Gemeinschaft noch bestehende Kontrollgefälle bald beseitigt werden würde.

6. Ist die Bundesregierung bereit, jährlich die Zahlen über Verstöße gegen das Eichgesetz und die Preisangabenverordnung mit ihren Schlußfolgerungen zu veröffentlichen?

Die Bundesregierung ist bereit, jährlich die Zahlen über Verstöße gegen das Eichgesetz zu veröffentlichen.

Die Frage der Veröffentlichung von Zahlen über Verstöße gegen die Preisangabenverordnung wird die Bundesregierung mit den Ländern erörtern. Grundsätzlich ist sie auch hier bereit, entsprechende Zahlen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Statistik über Füllmengenkontrollen **Anlage 1**

Zeitraum: 1988

Lfd. Nr.	Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der Stichproben	Beanstandungen wegen Unterschreitens der oberen Vertrauensgrenze des Mittelwertes		zulässigen Minusabweichung		absoluten Toleranzgrenze	
			Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1.	**Flüssige Lebensmittel**							
101	Weine	602	32	5,3	2	0,3	3	0,5
102	Schaumwein	44	3	6,8	–	–	–	–
103	Bier	1 209	46	3,8	9	0,7	8	0,7
104	Spirituosen	698	66	9,5	16	2,3	7	1,0
105	Essig, Essigessenz	40	2	5,0	2	5,0	–	–
106	Speiseöl	68	7	10,2	1	1,5	1	1,5
107	Milch und flüssige Milcherzeugnisse	688	45	6,5	8	1,2	14	2,0
108	Erfrischungsgetränke ohne Alkohol	1 420	42	3,0	10	0,7	11	0,8
110	Andere flüssige Lebensmittel	98	2	2,0	1	1,0	2	2,0
2.	**Nichtflüssige Lebensmittel**							
201	Obstkonserven mit Abtropfgewichts- kennzeichnung	113	7	6,2	–	–	4	3,5
202	Gemüse-, Sauer- und Pilzkonserven mit Abtropfgewichts- kennzeichnung	282	33	11,7	2	0,7	26	9,2
203	Obstdauerwaren	29	–	–	2	6,9	2	6,9
204	Fleisch, Fleisch- erzeugnisse (ohne Abtropfgewichts- kennzeichnung), Fertiggerichte	996	40	4,0	29	2,9	51	5,1
230	Fleischerzeugnisse mit Abtropfkennzeichnung	153	8	5,2	–	–	5	3,3
205	Geflügelerzeugnisse	38	–	–	–	–	4	10,5
206	Wild	15	–	–	–	–	–	–
207	Wursterzeugnisse	5 790	458	7,9	342	5,9	293	5,1
208	Fischerzeugnisse (nicht tiefgefroren, ohne Abtropfgewichts- kennzeichnung)	205	9	4,4	9	4,4	12	5,7
240	Fischerzeugnisse mit Abtropfgewichts- kennzeichnung	80	3	3,8	–	–	4	5,0
250	Übrige Erzeugnisse mit Abtropfgewichts- kennzeichnung	16	2	12,5	–	–	1	6,3
209	Feinkost	427	24	5,6	17	4,0	19	4,4
210	Würzsoßen u. Salatsoßen	97	9	9,3	5	5,2	4	4,1
211	Gewürze	399	26	6,5	9	2,3	8	2,0

noch Anlage 1

Statistik über Füllmengenkontrollen

Zeitraum: 1988

Lfd. Nr.	Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der Stichproben	Beanstandungen wegen Unterschreitens der oberen Vertrauensgrenze des Mittelwertes		zulässigen Minusabweichung		absoluten Toleranzgrenze	
			Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
212	Genußmittel	517	32	6,2	6	1,2	9	1,7
213	Milcherzeugnisse u. Fette	942	58	6,2	22	2,3	29	3,1
214	Tiefgefrorene Erzeugnisse außer 205, 206, 222	483	27	5,6	27	5,6	57	11,8
215	Kartoffel-, Nährmittel-, Getreideerzeugnisse	1 097	82	7,5	35	3,2	46	4,2
216	Backwaren	13 581	1 010	7,4	21	0,2	934	6,9
217	Süß-, Zucker-, Schokowaren	2 200	197	9,0	45	2,0	63	2,9
218	Obst, Kartoffeln, Gemüse und Nüsse	843	52	6,2	34	4,0	174	20,6
219	Baby-Juniorkost	31	–	–	–	–	–	–
220	Zucker	61	5	8,2	1	1,6	1	1,6
221	Zuckerhaltiger Brotaufstrich	167	15	9,0	11	6,6	3	1,8
222	Kalibriertes Geflügel	114	13	11,4	–	–	8	7,0
3.	**Nichtlebensmittel**							
301	Futtermittel für Heimtiere, Vögel und Zierfische	617	34	5,5	34	5,5	34	5,5
302	Wasch- und Reinigungsmittel	391	27	6,9	25	6,4	27	6,9
303	Körperpflegemittel, Kosmetika, Luftverbesserer	824	40	4,9	18	2,2	12	1,5
304	Pflegemittel f. Fußboden, Lackanstriche, Leder und Möbel, Putzmittel	182	18	9,9	20	11,0	18	9,9
305	Mineralöle u. Brennstoffe	259	22	8,5	9	3,5	13	5,0
306	Lacke und Farben	654	63	9,6	40	6,1	38	5,8
307	Pflegemittel u. Wartungsmittel für Kfz	148	7	4,7	5	3,4	10	6,8
308	Klebstoffe und Leime	186	16	8,6	9	4,8	7	3,8
309	Eisen- und Metallwaren	153	5	3,3	5	3,3	8	5,2
310	Werkstoffe	302	12	4,0	8	2,6	5	1,7
311	Bautenschutzmittel	65	7	10,8	7	10,8	7	10,8
312	Watte	21	3	14,3	1	4,8	–	–
313	Tabak	57	1	1,8	1	1,8	1	1,8
314	Chemikalien und sonstige chemische Erzeugnisse	276	28	10,1	24	8,7	22	8,0

noch Anlage 1

Statistik über Füllmengenkontrollen

Zeitraum: 1988

Lfd. Nr.	Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der Stichproben	Beanstandungen wegen Unterschreitens der oberen Vertrauensgrenze des Mittelwertes		zulässigen Minusabweichung		absoluten Toleranzgrenze	
			Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
315	Pflanzenschutzmittel, Schädlings-bekämpfungsmittel	79	3	3,8	2	2,5	4	5,1
316	Sämereien	115	6	5,2	4	3,5	5	4,1
317	Düngemittel	108	6	5,6	4	3,7	3	2,8
318	Torf, Blumenerde, Streu	112	11	9,8	–	–	–	–
320	Garne (Inlandserzeugn.)	41	3	7,3	–	–	–	–
330	Garne (Auslandserzeugn.)	47	8	17,2	1	2,1	1	2,1
340	Sonst. Nichtlebensmittel	104	11	10,6	6	5,8	9	8,7
4.	**Arzneimittel**							
401	Flüssige Arzneimittel	371	21	5,7	3	0,8	3	0,8
402	Puder	8	–	–	–	–	–	–
403	Salben	194	1	0,5	–	–	–	–
404	Pulvrige und klein-körnige Arzneimittel	81	2	2,5				
405	Tee (naturell)	96	5	5,2	3	3,1	1	1,0
406	Pastenartige Tee-Extrakte	–	–	–	–	–	–	–
407	Pulverartige Tee-Extrakte	13	–	–	–	–	–	–
410	Übrige Arzneimittel	57	–	–	1	1,8	2	3,5
	Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit (T_{abs}):							
216	Backwaren; 2.16.7.01 unverpacktes Kleingebäck	3 539	230	6,5	11	0,3	316	8,9
218	Obst, Kartoffeln, Gemüse und Nüsse in offenen Packungen	896					240	26,8

Anlage 2

Statistik über Füllmengenkontrollen

Zeitraum: 1987

Lfd. Nr.	Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der Stichproben	Beanstandungen wegen Unterschreitens der oberen Vertrauensgrenze des Mittelwertes		zulässigen Minusabweichung		absoluten Toleranzgrenze	
			Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1.	**Flüssige Lebensmittel**							
101	Weine	608	36	5,9	1	0,1	1	0,1
102	Schaumwein	58	3	5,1	–	–	1	1,7
103	Bier	1 412	53	3,7	14	0,9	6	0,4
104	Spirituosen	846	74	8,7	9	1	4	0,5
105	Essig, Essigessenz	56	3	5,3	1	1,8	–	–
106	Speiseöl	68	3	4,4	2	2,9	–	–
107	Milch und flüssige Milcherzeugnisse	808	75	9,3	13	1,6	12	1,5
108	Erfrischungsgetränke ohne Alkohol	1 412	44	3,1	4	0,3	4	0,3
110	Andere flüssige Lebensmittel	54	1	1,8	–	–	2	3,7
2.	**Nichtflüssige Lebensmittel**							
201	Obstkonserven mit Abtropfgewichts-kennzeichnung	160	16	10	–	–	19	11,9
202	Gemüse-, Sauer- und Pilzkonserven mit Abtropfgewichts-kennzeichnung	316	16	5,1	–	–	22	7
203	Obstdauerwaren	42	4	9,5	6	14,3	8	19
204	Fleisch, Fleisch-erzeugnisse (ohne Abtropfgewichts-kennzeichnung), Fertiggerichte	1 079	48	4,4	37	3,4	49	4,5
230	Fleischerzeugnisse mit Abtropfkennzeichnung	165	15	9,1	2	1,2	8	4,8
205	Geflügelerzeugnisse	55	2	3,6	–	–	8	14,5
206	Wild	22	–	–	–	–	1	4,5
207	Wursterzeugnisse	5 605	470	8,4	388	6,9	262	4,7
208	Fischerzeugnisse (nicht tiefgefroren, ohne Abtropfgewichts-kennzeichnung)	239	5	2,1	6	2,5	12	5
240	Fischerzeugnisse mit Abtropfgewichts-kennzeichnung	143	14	9,8	–	–	8	6
250	Übrige Erzeugnisse mit Abtropfgewichts-kennzeichnung	2	–	–	–	–	–	–
209	Feinkost	390	39	10,3	19	5	19	5
210	Würzsoßen u. Salatsoßen	101	9	8,9	4	3,9	6	5,9
211	Gewürze	379	24	6,3	10	2,6	8	2,1

noch Anlage 2

Statistik über Füllmengenkontrollen

Zeitraum: 1987

Lfd. Nr.	Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der Stichproben	Beanstandungen wegen Unterschreitens der oberen Vertrauensgrenze des Mittelwertes		zulässigen Minusabweichung		absoluten Toleranzgrenze	
			Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
212	Genußmittel	653	46	7	11	1,7	9	1,4
213	Milcherzeugnisse u. Fette	1 085	72	6,6	25	2,3	23	2,1
214	Tiefgefrorene Erzeugnisse außer 205, 206, 222	478	26	5,4	18	3,8	45	9,4
215	Kartoffel-, Nährmittel-, Getreideerzeugnisse	1 031	93	9	46	4,5	46	4,5
216	Backwaren	14 761	1 227	8,3	32	0,2	888	6
217	Süß-, Zucker-, Schokowaren	2 297	200	8,7	41	1,8	73	3,2
218	Obst, Kartoffeln, Gemüse und Nüsse	1 011	63	6,2	65	6,4	198	19,6
219	Baby-Juniorkost	34	1	2,9	–	–	–	–
220	Zucker	83	7	8,4	2	2,4	1	1,2
221	Zuckerhaltiger Brotaufstrich	192	20	10,4	4	2,1	4	2,1
222	Kalibriertes Geflügel	136	10	7,3	1	0,7	9	6,6
3.	**Nichtlebensmittel**							
301	Futtermittel für Heimtiere, Vögel und Zierfische	1 042	69	6,6	52	5	44	4,2
302	Wasch- und Reinigungsmittel	387	25	6,4	22	5,7	23	5,9
303	Körperpflegemittel, Kosmetika, Luftverbesserer	751	34	4,5	16	2,1	18	2,4
304	Pflegemittel f. Fußboden, Lackanstriche, Leder und Möbel, Putzmittel	243	38	15,6	33	13,6	32	13,2
305	Mineralöle u. Brennstoffe	279	19	6,8	11	3,9	16	5,7
306	Lacke und Farben	640	71	11,1	45	7	46	7,2
307	Pflegemittel u. Wartungsmittel für Kfz	157	8	5,1	6	3,8	9	5,7
308	Klebstoffe und Leime	263	9	3,4	6	2,3	11	4,2
309	Eisen- und Metallwaren	126	3	2,4	4	3,2	12	9,2
310	Werkstoffe	326	29	8,9	20	6,1	18	5,5
311	Bautenschutzmittel	67	7	10,4	9	13,4	7	10,4
312	Watte	10	–	–	–	–	–	–
313	Tabak	78	4	5,1	–	–	–	–
314	Chemikalien und sonstige chemische Erzeugnisse	204	18	8,8	10	4,9	11	5,4

noch Anlage 2

Statistik über Füllmengenkontrollen

Zeitraum: 1987

Lfd. Nr.	Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der Stichproben	Beanstandungen wegen Unterschreitens der oberen Vertrauensgrenze des Mittelwertes		zulässigen Minusabweichung		absoluten Toleranzgrenze	
			Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
315	Pflanzenschutzmittel, Schädlings-bekämpfungsmittel	71	6	8,4	5	7	4	5,6
316	Sämereien	128	7	5,5	4	3,1	5	3,9
317	Düngemittel	114	7	6,1	7	6,1	7	6,1
318	Torf, Blumenerde, Streu	148	12	8,1	1	0,7	2	1,3
320	Garne (Inlandserzeugn.)	39	2	5,1	–	–	–	–
330	Garne (Auslandserzeugn.)	62	4	6,4	–	–	–	–
340	Sonst. Nichtlebensmittel	94	8	8,5	1	1,1	4	4,3
4.	**Arzneimittel**							
401	Flüssige Arzneimittel	343	9	2,6	1	0,3	2	0,6
402	Puder	29	–	–	–	–	–	–
403	Salben	206	3	1,4	2	1	–	–
404	Pulvrige und klein-körnige Arzneimittel	85	2	2,3	–	–	–	–
405	Tee (naturell)	117	6	5,1	–	–	1	0,8
406	Pastenartige Tee-Extrakte	–	–	–	–	–	–	–
407	Pulverartige Tee-Extrakte	1	–	–	–	–	–	–
410	Übrige Arzneimittel	52	1	1,9	2	3,8	1	1,9
	Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit (T_{abs}):							
216	Backwaren; 2.16.7.01 unverpacktes Kleingebäck	1 301	48	3,7	–	–	100	7,7
218	Obst, Kartoffeln, Gemüse und Nüsse in offenen Packungen	1 505	1				348	23,1

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333